



Bodo Beispiel
Beispielweg 1
12345 Beispielstadt

Eingliederungsvereinbarung

zwischen Bodo Beispiel

und Jobcenter XY

gültig bis 01.08.2018

Ziele

dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt

1. Der Träger für Grundsicherung „Jobcenter XY“ unterstützt Sie mit folgenden Leistungen bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt

Das Jobcenter XY unterbreitet Ihnen Vermittlungsvorschläge, wenn geeignete Stellenangebote vorhanden sind. Ihr Bewerberprofil wird auf www.arbeitsagentur.de aufgenommen. Ihnen werden bedarfsgerechte und zielorientierte Leistungen angeboten, um die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zu ermöglichen. Ihnen werden vom Jobcenter XY die Kosten für Bewerbungen, die im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren stehen erstattet. Die Förderung wird ausschließlich erbracht, wenn sie jeweils vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses beantragt worden und zur beruflichen Eingliederung tatsächlich erforderlich ist.

2. Bemühungen von Bodo Beispiel zur dauerhaften Eingliederung in Arbeit

Sie bewerben sich spätestens am vierten Tag nach Erhalt des Stellenangebotes auf Vermittlungsvorschläge, die Sie vom Jobcenter XY erhalten haben. Während der Gültigkeitsdauer der Eingliederungsvereinbarung im zeitlichen Abschnitt von sechs Monaten (beginnend mit dem Datum der Unterzeichnung) unternehmen Sie jeweils mindestens 20 Bewerbungsbemühungen um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse und legen hierüber anschließend an den oben genannten jeweiligen Zeitraum folgenden Nachweis vor: Auflistung der Bewerbungen.

Innerhalb des Aufenthalts im zeit- und ortsnahen Bereich muss sichergestellt sein, dass Sie persönlich an jedem Werktag an Ihrem Wohnsitz unter der von Ihnen benannten Anschrift durch Briefpost erreichbar sind.

Zum zeit- und ortsnahen Bereich gehören alle Orte in der Umgebung Ihres Jobcenters XY, von denen Sie in der Lage sind, Vorsprachen täglich wahrzunehmen.



Änderungen (z. B. Krankheit, Arbeitsaufnahme, Umzug) müssen Sie unverzüglich dem Jobcenter XY mitteilen und bei einer Ortsabwesenheit muss vorab die Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners eingeholt werden.

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld II entfällt bei einer nicht genehmigten Ortsabwesenheit. Gleiches gilt auch bei nachträglichem Bekanntwerden. Eine nachträgliche Genehmigung ist ausschließlich im begründeten Einzelfall möglich. Verlängern Sie einen genehmigten auswärtigen Aufenthalt unerlaubt, besteht ab dem ersten Tag der Ortsabwesenheit kein Anspruch auf Leistungen.

Gleiches gilt, wenn Sie eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben oder mit einer Arbeitsgelegenheit (§ 16d SGB II) gefördert werden, sowie für eine Beschäftigung, die mit einem Beschäftigungszuschuss (§ 16e SGB II) an Ihren Arbeitgeber gefördert ist oder mit einer Maßnahme zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt gefördert werden.

Diese Eingliederungsvereinbarung behält so lange ihre Gültigkeit, wie Sie hilfebedürftig sind. Entfällt Ihre Hilfebedürftigkeit, sind weder Sie noch das Jobcenter XY an die aufgeführten Rechte und Pflichten gebunden. Im Einzelfall kann von diesem Grundsatz abgewichen werden. Dies wird oben unter den „Leistungen des Grundsicherungsträgers“ gesondert vereinbart.

Gibt es bei Ihnen wesentliche Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen und eine Anpassung der vereinbarten Maßnahmen und Pflichten ist erforderlich, sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass eine Abänderung dieser Eingliederungsvereinbarung erfolgen kann. Gleiches gilt, wenn sich ergibt, dass das Ziel Ihrer Integration in den Arbeitsmarkt nur aufgrund von Anpassungen und Änderungen der Vereinbarung erreicht werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Laut §§ 31 bis 31b Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sind bei Verstößen gegen die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten Leistungsminderungen vorgesehen. Das Arbeitslosengeld II kann daher (auch mehrfach hintereinander) gemindert werden oder ggf. sogar vollständig entfallen.

Verstoßen Sie erstmals gegen die mit Ihnen vereinbarten Eingliederungsbemühungen, wird das Ihnen zustehende Arbeitslosengeld II um einen Betrag in Höhe von 30 Prozent des für Sie maßgeblichen Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 SGB II gemindert.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei einem wiederholten Verstoß gegen die mit Ihnen vereinbarten Bemühungen das Ihnen zustehende Arbeitslosengeld II um einen Betrag in Höhe von 60 Prozent des für Sie maßgeblichen Regelbedarfs gemindert werden kann. Kommen weitere wiederholte Pflichtverstöße hinzu, entfällt Ihr Arbeitslosengeld II vollständig. Die Kosten der Unterkunft und Heizung werden dann in der Regel direkt an Ihren Vermieter oder einen sonstigen Empfangsberechtigten gezahlt.

Bei der Minderung handelt es sich um eine Dauer von drei Monaten. Diese beginnt mit dem Kalendermonat nach Zugang des Sanktionsbeschlusses. Während dieses Zeitraums besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe).

Leistungsminderungen treten nicht ein, wenn Sie einen wichtigen und nachweisbaren Grund für den Pflichtverstoß vorlegen können. Ein nach Ihrer Auffassung wichtiger Grund, der allerdings nach objektiven Maßstäben nicht als solcher anerkannt werden kann, verhindert nicht den Eintritt der Leistungsminderung.



Die Eingliederungsvereinbarung wurde ausführlich mit mir besprochen. Unklare Punkte und die möglichen Rechtsfolgen wurden dabei erläutert. Ich bin einverstanden mit den Inhalten der Eingliederungsvereinbarung und habe ein Exemplar dieser erhalten. Ich verpflichte mich hiermit, die vereinbarten Aktivitäten einzuhalten und beim nächsten Termin über die Ergebnisse zu berichten.

Datum, Unterschrift
erwerbsfähige/r Hilfebedürftige/r

Datum, Unterschrift
Vertreter/in Jobcenter XY

Muster